



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.10.2024

Wiederholung 30er-Zone am Vogelanger

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06988 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling -Forstenried-Fürstenried-Solln vom
10.09.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern, in der Straße 'Vogelanger' auf Höhe Einfahrt Diezweg einen Hinweis auf die hier geltende Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anzubringen. Sie führen aus, dass – weil im Diezweg häufiger geblitzt werde – Autofahrer ausweichen und nun verstärkt (mit [zu?] hoher Geschwindigkeit) den Vogelanger befahren. Dieser Ausweichverkehr solle nun per Hinweis sensibilisiert werden, dass auch im Vogelanger T30 gelte.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die in Rede stehende Örtlichkeit befindet sich (unstrittigerweise) in einer Tempo 30-Zone.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und unter anderem Ausführungen über die Kennzeichnung von Tempo 30-Zonen beinhalten.

Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo-30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann.



Eine klare Abgrenzung der Tempo 30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo 30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig!

Es ist zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der Tempo 30-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden. Dies ist jedoch in der Straße 'Vogelanger' nicht der Fall.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den o.g. Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.211